

Geschäftsordnung des Anglerverein Wunstorf e.V.

Stand: März 2025

§ 1

Aufnahmegebühr, allgemeine Kosten

Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Neuaufnahmen

Erwachsene, männlich und weiblich (ab 18 Jahre) 200,00 Euro

Jugendliche, männlich und weiblich (bis 18 Jahre) 50,00 Euro

Bei Neuaufnahmen entfällt die Aufnahmegebühr, wenn der Ehepartner oder ein Verwandter ersten Grades Mitglied im Verein ist. Passive Vereinsmitglieder zahlen 50 % der Aufnahmegebühr. Wenn sie sich als aktives Mitglied eintragen lassen wollen, sind 50 % nachzuzahlen. Bei Neuaufnahme zahlen Mitglieder des Anglerverbands Niedersachsen e.V. 50 % Aufnahmegebühr. Für den Bagger-See-Schlüssel ist eine Kautions von 15,00 € zu hinterlegen. Bei Rückgabe des Schlüssels wird die Kautions zurückgezahlt.

§ 2

Beiträge und Umlage

Die Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Jahreshauptversammlung jedes Jahr festgesetzt und im Internetauftritt des Vereins, www.av-wunstorf.de, bekanntgegeben.

Beiträge und Umlage sind zum 01. November eines jeden Jahres, für das darauffolgende Jahr zu zahlen. Für die Beitrags- und Umlagezahlung ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Eigene Überweisung sind nach Rücksprache mit dem Kassierer möglich.

Versand des FMB: Sollte die Post aufgrund vergessene Adressänderung zurückkommen, muss das Mitglied Porto + Adressänderung mit **5 Euro zahlen**. Versand erfolgt erst nach Geldeingang.

Der Jahresbeitrag beträgt aktuell:

Für Erwachsene Mitglieder, männlich, weiblich (ab 18 Jahre) 85,00 €

Für Jugendliche Mitglieder, männlich u. weiblich (10 - 17 Jahre) 40,00 €

Für passive Mitglieder 42,50 €

Der geschäftsführende Vorstand ist beitragsfrei

Von allen Mitgliedern im Alter von 18 bis einschließlich 60 Jahre ist eine Umlage für Arbeitseinsätze von 50,00 € zu zahlen. Jugendliche von 10 bis einschließlich 17 Jahre ist eine Umlage für Arbeitseinsätze von 10,00 € zu zahlen.

Passive Mitglieder sind von der Zahlung der Umlage befreit.

Frührentner und Schwerbehinderte können auf Antrag von der Umlage befreit werden.

Dazu ist bis zum 30.09. eines jeden Jahres ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Nachweise wie Immatrikulationsbescheinigung, Rentenausweis, Schwerbehinderten-Ausweis (ab 50 %) sind dem Antrag beizufügen.

Die Befreiung gilt bis zum Ablauf der Bescheinigung.

Rückwirkende Beitrags- und Umlagevergütungen sind **nicht** möglich.

Passive Mitglieder erhalten eine 50 %ige Beitragsermäßigung.

Auszubildende, Schüler und Studenten erhalten ebenfalls eine 50 %ige Beitragsermäßigung. Ein entsprechender Antrag ist bis zum 30.09. eines jeden Jahres an den Vereinsvorstand zu richten, jedoch **nicht** rückwirkend.

Dem Antrag ist beizufügen:

- für Schüler und Studenten - eine Schul- bzw. Studienbescheinigung
- für Auszubildende - eine Ablichtung des Ausbildungsvertrages

Alle Anträge auf Beitragsermäßigung haben Gültigkeit, solange die beigefügten Bescheinigungen Laufzeit haben. Passive und weibliche Mitglieder können keine weitere Beitragsermäßigung erhalten!

§ 3

Aufwandsentschädigung für Mitglieder

Alle Teilnehmer am Arbeitsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro pro Arbeitsdienststunde an Ort und Stelle ausgezahlt. Mitglieder der Jugendgruppe werden nur für die Erledigung leichter Arbeiten eingesetzt. Sie erhalten 2,50 Euro pro Arbeitsdienststunde ausgezahlt. Dazu wird für alle Teilnehmer ein Frühstück gereicht.

Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erhalten ebenfalls für geleistete Sitzungs- und Einsatzstunden eine Jährliche Umlage von 65,00 €, rückwirkend zum Jahresende ausgezahlt.

Aufwandsentschädigung für Erweiterter Vorstand und Fischereiaufseher

Erweiterter Vorstand und Fischereiaufseher sind von der Umlage befreit, sie erhalten **keine** Jährliche Umlage.

§ 4

Ruhende Mitgliedschaft (passiv)

„Ruhendes Mitglied“ kann jedes Mitglied auf Antrag an den Vorstand werden. Der Antrag ist entsprechend § 2 dieser Geschäftsordnung an den Vorstand zu richten.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Eine Ernennung zum Ehrenmitglied kann erfolgen, wenn besondere Verdienste vorliegen. In der Regel ist ein entsprechender Antrag vom Vorstand zu stellen.

§ 6

Erlaubnisscheine für Gäste

Vereinsmitglieder können für Verwandten und Bekannten eine Gastkarte gegen Vorlage des Nachweises der abgelegten Fischerprüfung (Kopie des Prüfungszeugnis oder gültigen Fischereischeins) nur beim 1. Vorsitzenden lösen.

Diese Gastkarten sind nur für den Bagger-See und Grünen-See gültig.

Das Vereinsmitglied ist für den Gastkarteninhaber verantwortlich und muss während des Angelns anwesend sein. Das Mitglied hat auf die Einhaltung der Vereins-Regularien, insbesondere der Gewässerordnung, zu achten.

Die Kosten belaufen sich auf 15,00 Euro pro Tag (24 Stunden).

§ 7

Durchführung der Verhandlung bei Kündigung

Unter Hinweis auf § 8 der Vereinssatzung müssen ausscheidende Mitglieder alle Vereinspapiere an den Verein zurückgeben.

Der Austritt aus dem Angelverein Wunstorf e.V. ist erst dann rechtsgültig, wenn die Vereinspapiere und der Schlüssel für den Bagger-See rechtzeitig bis zum

31.12. des Jahres

beim Vorstand abgegeben wurden. Sollte das nicht der Fall sein, bleibt die Mitgliedschaft weiter bestehen.

§ 8

Haftung

Die Ausübung des Fischens an den Gewässern, die Teilnahme an Gemeinschaftsfischen sowie Mitgliederversammlungen erfolgt auf eigenes Risiko des Mitglieds. Es haftet für alle erlittenen bzw. von ihm verursachten Schäden selbst.

Eine Ausnahme ist die Teilnahme an Arbeitseinsätzen. Hierfür hat der Verein eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

§ 9

Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine personenbezogenen Daten auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen der Vereinsverantwortlichen gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mail-Adressen, Aufgaben, Zuständigkeiten einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins - beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederversammlung und des Beitragsinkasso - werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) erhoben, verarbeitet und genutzt.

Hier handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Grad der Behinderung, Beruf, Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobil), E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Daten Fischerprüfung und Ausstellungsdaten Fischereischein sowie Funktionen im Verein.

- (3) Als Mitglied des Anglerverbandes Niedersachsen e.V., Brüsseler Straße 4, 30539 Hannover, ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Dieses geschieht zum Zwecke der Beitragsermittlung, der Mitgliederverwaltung durch den AVN sowie zum möglichen Erwerb von Berechtigungen zum Angeln an Verbandsgewässern (Vorname, Nachname, Anschrift, Geburtsdatum und E-Mail-Adresse). Übermittelt werden weiterhin an den AVN: Namen mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Vorstands-/Gesamtvorstandsmitglieder.
- (4) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder z. B. Name und Alter des Mitglieds sowie die Namen der Vorstands-/Gesamt-vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adresse an den zuständigen Vertragspartner.
- (5) Im Zusammenhang mit seinen Aufgaben bzw. seinem Vereinszweck und/oder bei Ehrungen und/oder Geburtstagen seiner Mitglieder veröffentlicht der Verein ggf. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitschrift und/oder auf seiner Homepage und/oder auf seinen sozialen Medien (Facebook, Instagram etc.) und übermittelt Daten und/oder Fotos ggf. zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Bei dieser Gelegenheit werden ggf. Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich Alter bzw. Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen.

Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Datenübermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerruf erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

- (6) Mitgliederlisten werden in digitaler oder in gedruckter Form zur satzungsgemäßen Ausführung der Aufgaben an Vorstands-/Gesamtvorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre, Mitarbeiter und/oder Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert.

Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm oder einem Treuhänder eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten (oder eine digitale Kopie) gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.

- (7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO bzw. über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, Löschung nach Artikel 17 DSGVO oder Sperrung seiner Daten. Das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann von jedem Mitglied zu jeder Zeit ausgeübt werden.

Den Vorstands-/Gesamtvorstandsmitgliedern, sonstige Funktionären, Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen und den Mitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.

- (8) Weitergehende Informationen auch bzgl. der Webseite finden Sie in der Datenschutzerklärung unter www.av-wunstorf.de/datenschutz des Vereins.
- (9) Ansprechpartner für Fragen rund um den Datenschutz im Verein, ist der 1. Vorsitzende.